



Rat für Raumordnung ROR

CH-3003 Bern, DSRE /seco/cls

A-Post

Herr
Bruno Oberle
Direktor
Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestr. 172
3063 Ittigen

Bern, 31.07.2013

Stellungnahme ROR zum Entwurf der revidierten Verordnung zum BLN (VBLN) und den Objektbeschreibungen

Sehr geehrter Herr Direktor

Anlässlich der Sitzung vom 29. Mai 2013 hat sich der Rat für Raumordnung (ROR) mit dem Entwurf zur revidierten VBLN inklusive Objektbeschreibungen auseinandergesetzt. Er hält die allgemeine Debatte um die Landschaft und die aktuelle Auseinandersetzung mit dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN) für entscheidend. Die künftigen Herausforderungen verlangen nach klar umrissenen Zielen und Grundsätzen, welche die Koordination mit anderen Raumansprüchen ermöglichen und für das Fortbestehen der BLN-Objekte eine solide Basis schaffen.

Der ROR hält den Entwurf der revidierten Verordnung zum BLN und Objektbeschreibungen in seiner aktuellen Form für unzureichend. Nachfolgend wird dargelegt, in welchen Punkten eine Präzisierung der Vorlage notwendig erscheint. Dabei konzentriert sich der Rat auf übergeordnete Fragestellungen und spezifische Aufgaben des Bundes.

Herausforderung Landschaft

Es besteht ein breites Bewusstsein für den Handlungsbedarf gegenüber der Landschaft, aber das Vorgehen der zahlreichen Akteure ist weitgehend unkoordiniert. Für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biodiversität, Bauen ausserhalb der Bauzone, Gewässerschutz, Naturgefahrenprävention usw. gibt es bislang keinen gemeinsamen Nenner. Die im März vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissene Revision des RPG schafft zwar im Bereich Siedlung Klarheit, wird jedoch bei der Landschaft kaum zu greifen vermögen. Dies wird am Beispiel der land- und forstwirtschaftlichen Bauten deutlich, welche die Landschaft durchsetzen.

Der explizite Verweis von Artikel 78 der Bundesverfassung auf die Rücksichtnahme des Bundes *bei der Erfüllung seiner Aufgaben* schränkt die *ungeschmälerte Erhaltung* von Landschaften erheblich ein, namentlich beim Bauen ausserhalb der Bauzone. Die Kompetenz des Bundes bezüglich Natur- und Heimatschutz ist heute wie in Zukunft darauf begrenzt, Interessen abzuwägen. Dem gegenüber hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einen beachtlichen Einfluss auf weite Teile der Landesfläche.

Geschäftsstelle Rat für Raumordnung (ROR)

In der Schweiz liegt eine Vielzahl sowohl historisch als auch kulturell bedingter Schutzansätze vor. Die romanische Vorstellung steht dabei der germanisch-pantheistischen gegenüber, was mitunter zu Wertekonflikten führt. Schweizer Landschaftsschutz muss deshalb an regionalen Besonderheiten anknüpfen und kantonal verankert sein. Der zukünftige Umgang mit Landschaft soll öffentlich diskutiert und von unterschiedlichen Kultur- und Interessengruppen verhandelt werden.

Grundsätze verdeutlichen

Daher gilt es, die Rolle und die strategischen Ziele des Bundes zu verdeutlichen. Die grundlegenden Werte müssen offengelegt werden, denn in einer demokratisch-partizipativ organisierten Gesellschaft sind einleuchtende Kriterien unerlässlich. Insbesondere der Begriff der *nationalen Bedeutung* ist klar zu umreissen. Der Sinn der grossen Perimeter und die Entscheidungsgrundlagen für die Interessenabwägung müssen ebenfalls unmissverständlich festgelegt werden. Diesen Ansprüchen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

Offene Fragen und zu vertiefende Themen

Im Sinne eines Beitrags zu den laufenden Arbeiten und ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachfolgend einige Themenfelder angesprochen, die einer vertieften Auseinandersetzung bedürfen:

- Auf welche Prinzipien und Kriterien gründet sich das BLN? Es sollen griffige Definitionen und klare Absichten formuliert werden.
- Worin besteht allgemein die nationale Bedeutung einer Landschaft? Gemäss Artikel 5b des NHG muss ein Bundesinventar die Gründe für die nationale Bedeutung der Objekte enthalten. In dieser Hinsicht entspricht der vorliegende BLN-Entwurf der rechtlichen Grundlage nicht.
- Welche Massnahmen des Bundes tragen zur erwünschten ungeschmälerter Erhaltung bei und welche Nutzungen sind in den einzelnen BLN-Gebieten konkret mit den Schutzziele vereinbar (Liste)? Im Hinblick auf die Produktion erneuerbarer Energien ist diese Frage zentral.
- Kann in den grossen BLN- Perimetern, analog zum ISOS, zwischen Schutzkern mit ungeschmälerter Erhaltung und Umgebungsgebiet mit Vorsichtsmassnahmen unterschieden werden?
- Welche Verantwortung kommt den Kantonen zu und welche Rolle spielt die ENHK? Prozesse und Zuständigkeiten sind näher zu bestimmen, damit BLN-Gebiete auf andere Raumansprüche abgestimmt werden können, besonders mit Blick auf die bevorstehende Energiewende.
- Wird im Rahmen des BLN eine Güter- oder eine Interessenabwägung vorgenommen?
- Formal sollte das BLN einen konzeptionellen (Prinzipien) und einen planerischen (Objektblätter) Teil beinhalten.

Der ROR hält es für unerlässlich, diese Fragen zu beantworten und die genannten Punkte in der überarbeiteten Fassung der revidierten VBLN und den Objektbeschreibungen zu berücksichtigen.

Fazit

Das Ziel des Projekts Aufwertung BLN ist aus der Sicht des ROR noch nicht erreicht. Der vorliegende Entwurf erfüllt die Erwartungen unzureichend und muss dringend präzisiert werden. Dabei gilt es, primär die Rolle des Bundes zu klären und die Grundsätze des BLN zu veranschaulichen. Details, Handlungsanweisungen und Grenzziehungen hingegen stehen in der Verantwortung der Kantone.

Freundliche Grüsse

Rat für Raumordnung



Dr. Fabio Giacomazzi
Präsident des ROR

Kopien (per Mail)

- Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
- Frau Maria Lezzi, Direktorin des Bundesamts für Raumentwicklung ARE
- Herr Bernard Lehmann, Direktor des Bundesamts für Landwirtschaft BLW
- Frau Christine Hofmann, stellvertretende Direktorin des Bundesamts für Umwelt BAFU
- Herr Josef Hess, Vize-Direktor des Bundesamts für Umwelt BAFU
- Frau Maria Senn, Sektion Landschaftsmanagement, Bundesamt für Umwelt BAFU